

Die Ziffer 5.1 a) des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt ergänzt:

„, dies ist im Fall der Ziffer 17 unbeachtlich;“

Die Ziffer 11.1 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt ersetzt:

Der Aufsichtsrat besteht aus acht Mitgliedern. Der Aufsichtsrat besteht aus dem Vorsitzenden und sieben übrigen Mitgliedern. Vorsitzender des Aufsichtsrats ist der Oberbürgermeister der Stadt Winnenden als geborenes Mitglied. Die Vertretung des Vorsitzenden richtet sich nach der GemO Baden Württemberg.

Die Ziffer 11.2. des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt ersetzt:

Von der SWW werden fünf Mitglieder und von der SNEBG zwei Mitglieder des Aufsichtsrats entsandt. Die jeweilige Entsendung und Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds ist wirksam mit Zugang der Entsendemitteilung / Abberufungsmitteilung bei der Gesellschaft. Den von der SNEBG bestimmten Mitgliedern steht ein dreifaches Stimmrecht zu. Für jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann ferner vom Entsender jederzeit ein Stellvertreter entsandt und abberufen werden. Maßgeblich ist für die Wirksamkeit ebenfalls der Zugang **der Mitteilung** bei der Gesellschaft.

Die Ziffer 17 des Gesellschaftsvertrags wird wie folgt um Ziffer 17.9 ergänzt:

Zusätzlich zu den bestehenden Befugnissen der Gesellschafter kann der Aufsichtsrat im letzten Quartal eines Jahres die Vornahme einer Vorabgewinngutschrift auf die Verrechnungskonten beschließen. Dies setzt zusätzlich zu einem positiven Beschluss des Aufsichtsrates voraus, dass die Geschäftsführung zu Beginn des Monats Dezember eine vorläufige Ergebnisermittlung unter Berücksichtigung eines angemessenen Risikoaufschlages verantwortet hat.

Für die Ermittlung des Ergebnisses zeichnet die Stadtwerke Winnenden GmbH verantwortlich; Grundlage ist die Vereinbarung über die Kaufmännische Geschäftsführung zwischen der Gesellschaft und der Stadtwerke Winnenden GmbH.

Im Rahmen des Aufsichtsratsbeschlusses obliegt die finale Festlegung der Höhe der Gutschrift sodann der Geschäftsführung. Innerhalb von 5 Tagen nach Bestimmung der Gesamthöhe der Vorabgewinngutschrift durch die Geschäftsführung und Mitteilung derselben an den Aufsichtsrat und die Gesellschafter, erfolgt sodann die Wertstellung auf den Verrechnungskonten der Gesellschafter.

Diese Möglichkeit der Vorabgutschrift auf den zu erwartenden Gewinn ist daran geknüpft, dass die Vereinbarung über die Kaufmännische Geschäftsführung zwischen der Gesellschaft und der Stadtwerke Winnenden GmbH ungekündigt fortbesteht.

Außerdem ist die Vornahme einer jährlichen Vorabgutschrift stets dann unzulässig, wenn die Verlustvortragskonten der Kommanditisten einen negativen Saldo aufweisen.

Die Regelungen der Ziffern 8 und 14 bleiben hiervon unberührt.